

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1.<sup>3</sup> Nachtragsvoranschlag 2021

### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages<sup>4</sup>

Nachbudgetierung der Vorhaben, Nachbudgetierung Ertragsanteilerhöhung in der Höhe von € 124.000,00 lt. Schreiben des Amts der Kärntner Landesregierung und Erhöhung der Grundumlage um € 11.000,00. Nachbudgetierung überschrittener Konten.

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Es gibt zum Voranschlag 2021 keine Änderungen der Ziele und Strategien.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 konnten wir das Ergebnis im Nachtragsvoranschlag von € - 408.500,00 auf € - 244.300,00 verbessern. Grund dafür ist unter anderem die Steigerung der Ertragsanteile. Dennoch ist ein Ausgleich des Finanzierungshaushaltes durch die allgemein höheren Kosten (Grundumlage, Sozialhilfeverband, Heizkosten, Lohnkosten) nicht möglich. Im Ergebnishaushalt sind durch die veranschlagenden Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransferzahlungen die Möglichkeit einen Ausgleich zu erzielen nicht gegeben.

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:<sup>5</sup>

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.393.300,00
Aufwendungen:	€ 2.637.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ _____
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ _____

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>6</sup> € - 244.300,00

<sup>1</sup> Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

<sup>2</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Siehe § 8 K-GHG.

<sup>5</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020.

<sup>6</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.468.900,00
Auszahlungen:	€ 2.665.900,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>7</sup> € - 197.000,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

Aufgrund der in Punkt 3 angeführten Gründe ist ein Ausgleich in beiden Haushalten nicht zu verwirklichen.

**5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Bewertungsansätze: Anschaffungskosten  
Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren  
Straßen nach dem Infrastrukturrasterverfahren

**6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>8</sup>**

Keine Erfordernis

---

<sup>7</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>8</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.